



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20. März 2014

Der Markt 89362 Offingen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt 89362 Offingen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt 89362 Offingen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Offingen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 15.10.2001 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 04.10.2012 außer Kraft.

Offingen, den **20. März 2014**
Markt 89362 Offingen

Thomas Wörz
Erster Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz des Marktes 89362 Offingen
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Kostenersätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	14 Jahren	3,31 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	25 Jahren	2,49 Euro
ein HLF 20	25 Jahren	6,55 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	5,07 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	25 Jahren	2,91 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	25 Jahren	3,22 Euro
ein Gerätewagen Logistik (GW-L)	20 Jahren	6,45 Euro
ein Mannschaftstransportwagen (MTW)	15 Jahren	2,83 Euro
ein Transporter/Pritschenwagen	10 Jahren	1,64 Euro
ein Anhänger	15 Jahren	1,65 Euro
ein Mehrzweckboot	25 Jahren	0 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	29,21 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	42,03 Euro
ein HLF 20	125,15 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	88,76 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	58,66 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	73,69 Euro
ein Gerätewagen Logistik (GW-L)	88,36 Euro
ein Mannschaftstransportwagen (MTW)	23,25 Euro
ein Transporter/Pritschenwagen	7,81 Euro
ein Anhänger	5,48 Euro
ein Mehrzweckboot	25,32 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Ergebnis einer Umfrage bei den Berufsfeuerwehren in Bayern):

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben
33,00 €
- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehaben
43,00 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben
13,70 €
- b) sonstige Bedienstete
13,70 €
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)
13,70 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Berechnet werden nur Zeiträume in denen das Gerät zum Einsatz kam. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 min die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Sie berechnen sich vom Zeitpunkt des Abholens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Zurückbringens.

Arbeitsgerät	Je Einsatzstunde
Tragkraftspritze TS 8/8	20,64 Euro
Permanentsauger	20,79 Euro
Kettensäge	11,51 Euro
Tauchpumpe elektrisch	12,80 Euro
B/C Schläuche je Länge	2,50 Euro
Ölauffangbehälter 3 cbm	5,20 Euro
Ölsperre je Element	2,10 Euro
Trenn- und Schneidgeräte	30,78 Euro
Türöffnungsgerät	14,47 Euro
Stromaggregat 8 KVA	15,40 Euro
Plasmaschneidgerät	34,30 Euro
Winden, Greifzüge und hydraulische Geräte	13,18 Euro
Beleuchtungsballon	20,88 Euro
Kabeltrommel, Halogenscheinwerfer	2,60 Euro
Hebe-, Kanal- oder Leckdichtkissen/STAB System	15,71 Euro
Schiebleiter	5,37 Euro

5. Kosten für Verbrauchsmittel

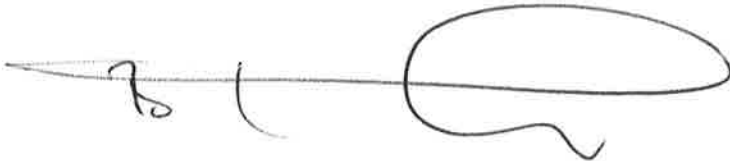
Ölbinder Kunststoff sack, 18 L., ca.10 kg	7,65 Euro
Ölbinder Kunststoff sack, 100 L., ca.14 kg	23,25 Euro
Ölbinder schlauch 5m	10,50 Euro
Entsorgung von Ölbindemitteln je 20kg Sack	7,50 Euro

Vorstehende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20.03.2014

wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Offingen, des Marktes Offingen und der Gemeinde Gundremmingen **Nr. 11 vom 28.03.2014** veröffentlicht.

Offingen, 28.03.2014
Verwaltungsgemeinschaft 89362 Offingen

A handwritten signature in black ink, consisting of a long horizontal line with a large loop at the end and some smaller loops on the left side.

Brigitte Fischer
Leitung Hauptamt